

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Schmerztherapie – Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten gemäß Schmerztherapie-Vereinbarung

Rechtsgrundlage:

- ▶ Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten in der aktuell gültigen Fassung (Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie)
- ▶ Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM), Präambel zum Kapitel 30.7

GOP:

- ▶ 30700, 30702, 30708 des EBM
- ▶ 30780 des EBM (Verlaufskontrolle und Auswertung DiGA „somnio“ bei Schlafstörungen)
- ▶ 30781 des EBM (Verlaufskontrolle und Auswertung DiGA „vivira“ bei Rückenschmerzen)

Antragstellung:

- ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf **Antrag**
- ▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**

Fachliche Nachweise:

- ▶ genehmigungsfähig für: Haus- und Fachärzte
- ▶ nur mit Gebietsbezeichnung für ein klinisches Fach mit unmittelbarem Patientenbezug
- ▶ Führen der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“
- ▶ Nachweis über einen von der Landesärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie von 80 Stunden Dauer
- ▶ 12-monatige Tätigkeit in entsprechend qualifizierter Schmerzpraxis, Schmerzambulanz oder einem Schmerzkrankenhaus (**vgl. Anlage I**)
- ▶ Teilnahme an mindestens acht Schmerzkonferenzen innerhalb von 12 Monaten vor Antragstellung
- ▶ Genehmigung zur Teilnahme an der Psychosomatischen Grundversorgung
- ▶ Kolloquium vor der Schmerztherapie-Kommission, wenn die Prüfung zur Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ länger als 48 Monate zurück liegt
- ▶ Teilnahme nur für Schmerztherapeuten, die überwiegend chronisch schmerzkranken Patienten behandeln
- ▶ Vorhaltung bestimmter Behandlungsverfahren gem. **§ 6 der QS-Vereinbarung**

SACHGEBIET

Schmerztherapie – Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten gemäß Schmerztherapie-Vereinbarung

Apparative Nachweise:

- ▶ Erfüllung der Anforderungen gemäß
§ 9 der QS-Vereinbarung Schmerztherapie

Organisatorische Nachweise:

- ▶ Absicherung der Kooperation mit anderen Ärzten zu nicht vorgehaltenen fakultativen schmerztherapeutischen Behandlungsverfahren
- ▶ Anfertigung von Dokumentationen
- ▶ spezielle Sprechzeiten und Rufbereitschaft
- ▶ Schmerztherapeut kann die normalen EBM-Leistungen abrechnen, **aber:** nur bei Teilnahme an der Vereinbarung können die GOP 30700, 30702 und 30708 vergütet werden
- ▶ die Berechnung der GOP 30702 ist auf höchstens 300 Behandlungsfälle je Arzt pro Quartal begrenzt.

Räumliche Voraussetzungen:

- ▶ Erfüllung der Anforderungen gemäß
§ 9 der QS-Vereinbarung Schmerztherapie

Qualitätsprüfung:

- ▶ fortlaufender jährlicher Nachweis der Teilnahme an Schmerzkonferenzen entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung bzw. der Präambel zum Kapitel 30.7 EBM
- ▶ Überprüfung der ärztlichen Dokumentation (12 Fälle) bei Ärzten, die eine Neugenehmigung erhalten haben

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Anke Schmidt**
Telefon: 03643 559-745
E-Mail: qs@kvt.de